

214 Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

Jt.

(2) Wird in den Fällen des § 101 der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§ 455—458 (jetzt §§ 415—418) der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Verhältnis zu den Landesgesetzen.

§ 6

(1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

(2) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. (*aufgehoben*)
3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Übertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlass einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459—463 (jetzt §§ 413, 414, 415, 419—423) der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

Anm.i Abs. 2 Ziff. 2 aufgehoben durch § 23 Yereinsges. v. 19. April 1908.

Begriff des Gesetzes.

§ 7

Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§§ 8-12

(*gegenstandslos*)

Anm. * Als Übergangsvorschriften gegenstandslos.